

# **BStGer BG.2012.16 vom 15. Juni 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2012.16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.16)

FR: TPF BG.2012.16 du 15 juin 2012

IT: TPF BG.2012.16 del 15 giugno 2012

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Nor-

- 4 -

malfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

### **E. 1.2**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/ZG; BGS 161.1]). Bezüglich der Gesuchsgegner steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]), der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau vom 17. Juni 2009 [ZSRG; RB 271.1]) und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 16. März 2010 [EG StPO/AG;

SAR 251.200]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

## **E. 2**

In materieller Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass es vorliegend nicht als verfrüht erscheint, über den Gerichtsstand zu entscheiden. Den diesbezüglich geäußerten Bedenken einzelner Gesuchsgegner (siehe act. 4, S. 3, zu Ziff. I.5.; act. 6, S. 4, zu Ziff. III.6.) ist entgegen zu halten, dass eine Strafuntersuchung bzw. die Ermittlungen nicht abgeschlossen sein müssen, um darüber zu entscheiden, welcher Kanton zur Verfolgung und Beurteilung der in verschiedenen Kantonen verübten Taten zuständig ist (siehe bereits den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2006.25 vom 30. August 2006, E. 1.2; vgl. hierzu GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 6a]).

- 5 -

## **E. 3.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011, E. 2.2.2). Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft verübten Verfehlungen an anderen Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; siehe auch MOSER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 33 StPO N. 13).

## **E. 3.2**

Bei der Beurteilung der Gerichtsstandsfrage muss von der aktuellen Verdachtslage ausgegangen werden. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten schlussendlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (MOSER, a.a.O., Art. 34 StPO N. 11; GUIDON/BÄNZIGER,

a.a.O., [Rz 25] m.w.H.; vgl. nebst anderen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.12 vom 8. September 2010, E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachver-

- 6 -

halt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (GUI-DON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 42] m.w.H.).

### **E. 3.3**

Gegenstand der vorliegenden Strafuntersuchung ist eine Vielzahl von zwischen 2003 und 2011 in den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau und Zug begangenen Einbruchdiebstählen. Als Hauptbeschuldiger figuriert diesbezüglich B., auf welchen bezüglich alle der teilweise mehrmonatigen Einbruchserien DNA-Hits vorliegen (vgl. act. 1, S. 11, Ziff. III.4). Umrissen wird der Untersuchungsgegenstand im Detail von den durch die jeweiligen zuständigen Polizeibehörden erstellten Deliktsverzeichnissen (STA act. 1/5, 16/14, 16/17 und 16/19). Diesbezüglich als unzutreffend erweist sich die Argumentation des Gesuchsgegners 1, welcher vorbringt, dass durch ein polizeiliches Deliktsverzeichnis nicht verbindlich festgelegt werde, gegen welche Personen ein Vorverfahren zu führen sei, und dass dem der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vorliegenden Deliktsverzeichnis keine Namen von beteiligten Personen entnommen werden können, was die Bestimmung des Gerichtsstandes unmöglich mache (act, 6, S. 3, zu Ziff. III.1). Einerseits ist das erwähnte durch die Kantonspolizei Zürich erstellte Deliktsverzeichnis betreffend die Aktion "D." bzw. "E." (STA act. 16/14) eine Beilage zum entsprechenden Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 30. Januar 2012 (STA act. 16/13), welcher A. und B. (zusammen mit unbekanntem Mittäter) bezüglich der bereits in den Jahren 2003 verübten Delikten ausdrücklich als vermutliche Täter bezeichnet. Andererseits ist festzuhalten, dass es im Rahmen der Bestimmung des Gerichtsstandes für die Annahme erster Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 bzw. Art. 34 Abs. 1 StPO ohne weiteres genügt, wenn die Polizei als Strafbehörde (Art. 12 lit. a und Art. 15 StPO) gegen namentlich bekannte Täterschaft Ermittlungen vornimmt. Vorliegend ersuchte die Kantonspolizei Zürich die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland im erwähnten Bericht vom 30. Januar 2012 ausdrücklich, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Zuführung von B. und A. (jener nur hinsichtlich der Delikte ab Oktober 2011) zu beantragen, damit diese hinsichtlich der im erwähnten Zürcher Deliktsverzeichnis aufgelisteten Delikte befragt werden können (STA act. 16/13, S. 5).

#### **E. 3.4.1**

Für die Bestimmung des gesetzlichen Gerichtsstandes entscheidend ist die Frage, wo anhand der vorhandenen Akten vom erstmaligen Vorliegen bandenmässig begangener Diebstähle – als mit der schwersten Strafe bedrohte Tat im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO – auszugehen ist.

- 7 -

#### **E. 3.4.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (vgl. BGE 135 IV 158

E. 2 S. 158). Mit dieser Formel soll u. a. zum Ausdruck gebracht werden, dass die verschiedenen Bandenmitglieder sich darüber einig sein müssen, dass sie in Zukunft gemeinsam weitere Delikte begehen wollen (NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 139 StGB N. 118).

### **E. 3.4.3**

Sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegner 2 und 3 halten dafür, dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Strafverfolgung wegen des Verdachts auf bandenmässig begangenen Diebstahl zuerst im Kanton Zürich angehoben wurde (act. 1, Ziff. III.5, S. 12; act. 4, zu Ziff. III.4 und III.5, S. 4; act. 5, S. 1). Tatsächlich handelt es sich bei den drei in Z. (Kanton Zürich) verübten Einbruchdiebstählen vom 10./11. November 2003 um die ersten der in chronologischer Reihenfolge und zur Anzeige gebrachten Delikte, die Gegenstand der Untersuchung bilden (STA, act. 16/14). Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass sich diese drei – allesamt in einer einzigen Nacht und in einer einzigen Ortschaft – verübten Delikte in zeitlicher Hinsicht deutlich von allen übrigen Delikten absetzen. Das nächste im Kanton Zürich verübte Delikt ereignete sich im März 2005 (STA, act. 16/14). Das erste Delikt im Zuständigkeitsbereich des Gesuchsgegners 2 erfolgte im November 2004 (STA, act. 16/19); dasjenige im Zuständigkeitsbereich des Gesuchsgegners 3 im Oktober 2005 (STA, act. 16/17). Der Gesuchsteller seinerseits hatte sich erst im Jahre 2011 mit den vorliegend interessierenden Einbruchdiebstählen zu befassen. Hinsichtlich der in Z. verübten Einbruchdiebstähle weist ein DNA-Hit auf eine Täterschaft von B. hin (STA, act. 16/14). Den vorhandenen Akten bzw. den Bemerkungen des Gesuchsgegners 1 im entsprechenden Deliktsverzeichnis (der Gesuchsgegner 1 hat es im Rahmen des Meinungsaustauschs bzw. des vorliegenden Gesuchsverfahrens versäumt, wenigstens die zu diesen drei Taten ergangenen Polizeirapporte vorzulegen) zufolge ergaben sich aber bei diesen drei Taten keinerlei Hinweise auf eine Mittäterschaft, geschweige denn auf bandenmässig verübten Diebstahl. Mit den späteren Delikten gemeinsam ist lediglich der modus operandi, bei welchem sich die Täterschaft mit Hilfe der Fensterbohrer-Methode Zugang zu den Tatobjekten verschaffte. Selbst aber bei Annahme einer Mittäterschaft auch bei den Einbruchdiebstählen in Z. spricht die grosse zeitliche Distanz von fast einem Jahr zu den nächsten Delikten gegen die Annahme einer Bande, die sich bereits zu jenem Zeitpunkt zur Verübung einer Vielzahl von weiteren Delikten zusammengefunden hat.

- 8 -

Aktenkundige Indizien, welche den genügenden Verdacht auf eine Serie von bandenmässig begangenen Diebstählen zu begründen vermögen, ergeben sich erst hinsichtlich der Serie von 17 Einbruchdiebstählen, welche sich zwischen dem 1. und dem 23. November 2004 im Kanton Thurgau ereignet haben. Auch diese Delikte zeichnen sich durch den gängigen modus operandi aus und hinsichtlich des Einbruchdiebstahls vom 23. November 2004 liegt ein DNA-Hit vor, welcher erneut auf B. als Täter hinweist (STA, act. 16/18 und 16/19). Weiter kann der Deliktstabelle zu dieser Serie entnommen werden, dass bei drei Delikten, zwei verschiedene Schuhprofile sichergestellt werden konnten, was ohne Weiteres auf mehr als nur einen Täter schliessen lässt. Der Umstand, dass einzelne dieser Schuhprofile im Rahmen dieser Einbruchdiebstahlserie wiederholt an verschiedenen Tatorten sichergestellt werden konnten, lässt den Verdacht auf das Vorliegen einer fortgesetzten, bandenmässigen Tatbegehung weiter verdichten.

**E. 4**

Nach dem Gesagten liegt der gesetzliche Gerichtsstand hinsichtlich der vorliegenden Delikte in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO im Kanton Thurgau ("forum praeventionis"). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand drängt sich nicht auf, fehlt es diesbezüglich doch an einem Schwergewicht deliktischer Tätigkeit nach Art. 40 Abs. 3 StPO in einem der betroffenen Kantone. Das Gesuch erweist sich daher als begründet und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners 2 für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B., A. und C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

**E. 5**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.